Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5245

04. 07. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/4955 –

Übergabe von Bahngrundstücken in Stuttgart

Erhebliche Irritationen in der Öffentlichkeit hat das Gebaren um die Eisenbahngelände in Stuttgart ausgelöst, die im Zuge des Projektes „Stuttgart 21" abgestoßen werden sollen. Insbesondere wurden starke Zweifel geäußert, ob die DB AG überhaupt rechtmäßig über diese Grundstücke verfügen könne oder ob sie nicht vielmehr dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) zugehörig seien.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat bereits mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/4428 – ausführlich zur Zugehörigkeit der Grundstücke in Stuttgart Stellung genommen. Hierauf wird insbesondere zu den Fragen 1 bis 3 der nun vorliegenden erneuten Kleinen Anfrage Bezug genommen.

1. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer Aussage, die Grundstücke, mit deren Verkauf das Projekt „Stuttgart 21" finanziert werden soll, seien nach § 21 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes (ENeuOG) der DB AG übertragen worden, also unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendig, und der Erklärung, es handele sich um „einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Komplex von Liegenschaften, der insbesondere Betriebs-, Verkehrs- und Verwaltungsanlagen umfaßt; dieser Komplex war im Zeitpunkt der Gründung der DB AG insgesamt als bahnnotwendig einzustufen." (Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 62, 63 in Drucksache 13/4035 in Anlage 27 des Plenarprotokolls 13/94)?

Die Bundesregierung vermag einen Widerspruch zwischen ihren Antworten auf die Fragen 62 und 63 des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf nicht zu erkennen. Der Liegenschaftskomplex des Bahn-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 2. Juli 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

hofsgeländes Stuttgart ist mit Gründung der Deutschen Bahn AG (DB AG) nach § 21 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen auf das Unternehmen übergegangen, weil er zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft insgesamt unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendig war.

2. Wie begründet die Bundesregierung ihre Ansicht, die Grundstücke seien im Januar 1994 unmittelbar und ausschließlich bahnnotwendig gewesen, angesichts der Tatsache, daß mehrere Flurstücke bereits seit mehreren Jahren, teils seit Jahrzehnten von Firmen wie S. (Spedition), P. (Altpapierhandel) oder K. (Alteisen) genutzt werden?

Die Vermietung von Lagerplätzen gehört seit je her zu den bahnspezifischen Nutzungen von Liegenschaften der DB AG.

3. Wie steht die Bundesregierung demgegenüber zu ihren Aussagen, die Stuttgarter Bahngrundstücke seien „nach zähen Verhandlungen zwischen Bahn, BEV und verschiedenen Bundesministerien" im Herbst 1995 an die DB AG übergegangen (so Ministeriumssprecher Volker Mattern gegenüber der „Stuttgarter Zeitung" vom 2. und 7. März 1996)?

Alle von dem Projekt „Stuttgart 21" berührten Bahnliegenschaften sind mit der Gründung der DB AG am 5. Januar 1994 als bahnnotwendig auf das Unternehmen übergegangen. Dieser Übergang erfolgte kraft Gesetzes (§ 21 ENeuOG). Diese Liegenschaften stehen demgemäß seit diesem Zeitpunkt in der Verfügungsgewalt der DB AG und waren somit auch nicht Gegenstand der in der Frage angesprochenen Verhandlungen zwischen Bahn, Bundeseisenbahnvermögen (BEV) und verschiedenen Bundesministerien. Diese Verhandlungen bezogen sich lediglich auf diejenigen Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet, die nicht bereits kraft Gesetzes in das Eigentum der DB AG übergegangen waren.

4. Wann wurde für diese Grundstücke der Übergabebescheid nach § 23 Abs. 1 bis 3 ENeuOG von der DB AG beantragt, vom BEV ausgefertigt, verkündet und wann vollziehbar?
5. Wurde dieser Übergabebescheid gemäß § 28 der Grundbuchordnung erteilt oder wurden nur Teile von Grundstücken übertragen, und wenn letzteres, wurde dazu eine Grundstückskarte benutzt?
6. Wann wurde gemäß § 23 Abs. 4 ENeuOG das Stuttgarter Grundbuch entsprechend diesem Bescheid berichtigt?

Angesichts des gesetzlichen Eigentumsübergangs nach § 21 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen ist ein konstitutiver Übergabebescheid im Sinne des § 23 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen nicht erforderlich. Einen deklaratorischen Übergabebescheid wird das BEV erteilen, sobald die DB AG diesen für die Berichtigung des Grundbuches benötigt und beantragt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333